

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM (ELR) 2014-2020 DER AUTONOME PROVINZ BOZEN  
 LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG) WIPPTAL 2020

**AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON PROJEKTVORSCHLÄGEN**

**Untermaßnahme 6.4: Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten**

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Wipptal 2020 unterstützt im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020 die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum zu stärken.

1. Mit der Untermaßnahme 6.4 des Lokalen Entwicklungsplans (LEP) Wipptal 2020 des LEADER-Gebiets Wipptal 2020 werden Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten gefördert, um Spezialisierung und Diversifizierung anzuregen und voranzutreiben.  
 Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme 6.4 findet sich in der Anlage zu gegenständlichem Aufruf bzw. im LEP Wipptal 2020 in Kapitel 6.1. auf den Seiten 66-68.
2. Zugang zur Finanzierung haben alle nichtlandwirtschaftlichen Kleinstbetriebe (weniger als 10 Angestellte, weniger als 2 Mio. € Jahresumsatz) und Kleinbetriebe (weniger als 50 Angestellte, weniger als 10 Mio. € Jahresumsatz), mit Rechtssitz und Tätigkeit im LEADER-Gebiet. Ebenso landwirtschaftliche Betriebe, eingetragen in der Handelskammer mit einer geeigneten Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeit im ATECO Kodex.
3. Die zulässigen Kosten sind Investitionen in Bau, Sanierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichen Gütern; Kauf oder Leasingkauf\* neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts. Die technischen Spesen werden im Zusammenhang mit den genannten Investitionen gefördert. Investitionen für den Erwerb oder Entwicklung von Informatiksoftware und den Ankauf von Patenten, Lizenzen und Marken in Zusammenhang mit der Investition.

Nicht förderfähig sind Kosten betreffend Investitionen in landwirtschaftliche Produkte, welche im Anhang I des EU Vertrags enthalten sind (siehe eigenes Dokument – Liste zu Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Kosten findet sich in der Beschreibung der Untermaßnahme 6.4 in der Anlage zu gegenständlichem Aufruf bzw. im LEP Wipptal 2020 in Kapitel 6.1 auf den Seiten 66-68.

\* Im Falle des Ankaufs neuer Maschinen oder Einrichtungen mittels Leasing muss beachtet werden:

- dass die Förderung nur zugunsten des Leasingnehmers gewährt wird,
- dass die Deckung den maximalen Marktwert des Leasingobjekts nicht überschreiten darf,
- dass nur die zu begleichenden Leasingraten in der Projektlaufzeit anerkannt werden,
- dass keine Vertrags- bzw. Vertragsnebenkosten anerkannt werden und diese daher getrennt angeführt werden müssen.

4. Die Begünstigten müssen Sitz und Tätigkeit im LEADER-Gebiet Wipptal 2020 nachweisen. Die Projekte müssen mit der lokalen Entwicklungsstrategie des LEP Wipptal 2020 kohärent sein.  
 Zugelassenen werden Projekte mit einem Kostenvoranschlag, der höher ist als 20.000,00 €. Die zugelassenen Kosten dürfen 250.000,00 € pro Begünstigten in der laufenden LEADER-Periode nicht überschreiten.
5. Die Beihilfeansuchen können im **Zeitraum vom 04.02.2019 bis einschließlich 04.03.2019** ausschließlich über die PEC-Adresse [wipptal2020@pec.it](mailto:wipptal2020@pec.it) in digitaler Form eingereicht werden. Ansuchen die nach Ablauf der Einreichfrist unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge der LAG Wipptal 2020 vorgelegt, welche die Bewertung aller eingereichten Vorhaben vornimmt, die entsprechende Rangordnung erstellt und die definitive Beschlussfassung vornimmt.



FEASR



AUTONOME  
 PROVINZ  
 BOZEN  
 SÜDTIROL



PROVINCIA  
 AUTONOMA  
 DI BOLZANO  
 ALTO ADIGE



EU – Ver.  
 1305/2013

Reg. (UE)  
 1305/2013

6. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 6.4 im LEP Wipptal 2020 vorgesehen ist, beläuft sich auf 50.000,00 € für den gesamten Programmplanungszeitraum 2014-2020. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird ein **Beitrag von 50.000 € ausgeschrieben** (100 % des Gesamtbudgets der Untermaßnahme).
7. Die ausgewählten bzw. genehmigten Vorhaben werden mit einem **Gesamtbeihilfesatz von 50%** finanziert. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der De-Minimis-Regelung gemäß EU-Verordnung 1407/2013.
8. Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenpezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet. Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien findet sich in der Anlage zu gegenständlichem Aufruf bzw. im LEP Wipptal 2020 unter Kapitel 7 (S. 100-104) bzw. sind als Teil des LEP Wipptal 2020 auf folgender Webseite abrufbar: [www.wipptal2020.eu](http://www.wipptal2020.eu)
9. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche in Hinsicht auf den Beitrag zur Diversifizierung der Produktion und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens sowie der sektorenübergreifenden Wirkung des Projekts die bessere Bewertung erfahren.
10. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigelegt werden:
  - das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Wipptal 2020 im Rahmen des LEP Wipptal 2020 (inkl. Ausweis des gesetzlichen Vertreters, Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer)
  - eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 8 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien hervorgeht;
  - ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf möglichst drei, mindestens aber einem Preisangebot für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis;
  - das genehmigte Einreichprojekt, falls zutreffend samt Baukonzession, des zu realisierenden Vorhabens;
  - falls zutreffend: die De-Minimis Erklärung laut EU-VO 1407/2013;
  - falls zutreffend: die Ersatzerklärung des Notorietätsaktes betreffend den Besitz von KMU Voraussetzungen;
  - geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten zur Dokumentation hinsichtlich der positiven Wirkung des Projektes auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand der Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens.

Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichfrist des Aufrufes vorgelegt werden. Ansuchen, bei welchen die verpflichtenden Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig sind, werden nicht berücksichtigt (siehe hierzu auch die Liste der einzureichenden Dokumente unten). Es empfiehlt sich deshalb eine frühzeitige Einreichung der Unterlagen.

11. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von 90 Tagen nach Genehmigung durch die LAG bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen (Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft - [lweu.agriue@pec.prov.bz.it](mailto:lweu.agriue@pec.prov.bz.it)) einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Wipptal 2020 ([wipptal2020@pec.it](mailto:wipptal2020@pec.it)) zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Genehmigung durch die LAG.
12. Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss zu beantragen, der nicht höher als 50% des genehmigten Beitrages sein darf. Für die Auszahlung des Vorschusses ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertigen Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses notwendig.

Projektträger haben zudem die Möglichkeit, Teilliquidierungen im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten zu beantragen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

13. Die Begünstigten müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrags der Beihilfe für die baulichen Investitionen nicht zu verändern. Im Falle der Finanzierung von Ausstattungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre.
14. Die Antragsteller, welche Beihilfeansuchen bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und umsetzen, müssen:
- für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigefügten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters mindestens drei Angebote einholen.  
Für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative bzw. hochspezialisierte Verfahren oder Systeme bzw. Ausgaben zur Ergänzung bereits erfolgter Leistungen, bei denen es nicht möglich ist, mehrere Anbieter ausfindig zu machen, muss ein technisch-wirtschaftlicher Vermerk vorgelegt werden, aus dem die entsprechende Begründung über die Unmöglichkeit hervorgeht, weitere konkurrierende Anbieter zu finden, die in der Lage wären, das Gut bzw. die Dienstleistung zu liefern, welche Gegenstand der Finanzierung sind, unabhängig vom Wert des zu erwerbenden Gutes bzw. der Dienstleistung.  
Falls nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wird, wird auf den Absatz 2.3 der Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014- 2020 betreffend die Begründung der Auswahl von Angeboten verwiesen (siehe nächster Punkt).
  - die Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 einhalten ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020").

#### **Anlagen zur Ausschreibung der gegenständlichen Untermaßnahme im LEP Wipptal 2020:**

- Leitfaden zur Projekteinreichung im Rahmen von LEADER 2014-2020
- Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Wipptal 2020 im Rahmen des Lokalen Entwicklungsplanes Wipptal 2020
- Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und der nicht anerkannten Kosten
- Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer
- Formular zur Projektbeschreibung
- De-Minimis Erklärung laut EU-VO 1407/2013
- Ersatzerklärung des Notorietätsaktes betreffend den Besitz von KMU Voraussetzungen
- Auszug aus dem LEP Wipptal 2020 zur Untermaßnahme 6.4 (Kapitel 6.1 - S. 66-68)
- Anlage I des Vertrags (Liste zu Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
- Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP Wipptal 2020 – Kapitel 7 - S. 100-104)
- Checkliste mit den Kriterien zur Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages sowie spezifische Bewertungskriterien betreffend die Untermaßnahme 6.4
- Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020)
- Anmerkungen zur Einholung von Angeboten und zur Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern
- Geschäftsordnung der LAG Wipptal 2020



FEASR

EU – Ver.  
1305/2013Reg. (UE)  
1305/2013

### Liste der einzureichenden Dokumente

- Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Wipptal 2020 inkl. Ausweis des gesetzlichen Vertreters
- Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und der nicht anerkannten Kosten
- Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer
- Formular zur Projektbeschreibung
- Für jeden Kostenpunkt detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf möglichst drei, mindestens aber einem Preisangebot bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis
- Genehmigtes Einreichprojekt, falls zutreffend samt Baukonzession, des zu realisierenden Vorhabens
- geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten zur Dokumentation hinsichtlich der positiven Wirkung des Projektes auf die Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens
- Falls zutreffend: De-Minimis Erklärung laut EU-VO 1407/2013
- Falls zutreffend: Ersatzerklärung des Notorietätsaktes betreffend den Besitz von KMU Voraussetzungen

### Für weitere Informationen:

#### **Lokale Aktionsgruppe Wipptal 2020**

federführender Partner GRW Wipptal/Eisacktal m.b.H.

Bahnhofstraße 2F - 39049 Sterzing

#### **Koordinatorin M.Sc. Carmen Turin**

E-Mail: [info@wipptal2020.eu](mailto:info@wipptal2020.eu) oder [carmen.turin@grwwipptal.it](mailto:carmen.turin@grwwipptal.it)

Tel. 0472 751253 oder Mobiltel. 338 3132846

PEC-Mail: [wipptal2020@pec.it](mailto:wipptal2020@pec.it)